



**Kennziffer:**

**Patentanwaltprüfung I / 2023**

**Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PatAnwAPrV**

**Rechtspraxis 1**

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

**Diese Prüfungsaufgabe umfasst 6 Seiten (mit Deckblatt)!**

Ihr Mandant ist die österreichische Klingel GmbH. Sie erhalten beiliegendes Schreiben des Ihnen bereits bestens bekannten alleinvertretungsberechtigten, geschäftsführenden Gesellschafters Eugen Klingel.

**Bearbeiterhinweis:** waffen-, kartell- oder vergaberechtliche Fragen sollen nicht berücksichtigt werden.

Niederkaltenkirchen, den 7. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

wie Sie wissen, haben wir letztes Jahr unser neuestes Modell, die Klingel 19, am Europäischen Patentamt als internationales Patent angemeldet. Zur Erinnerung finden Sie in **Anlage 1** die Zeichnungen aus der am 20.08.2022 angemeldeten PCT-Patentanmeldung, die naturgemäß noch nicht veröffentlicht ist.

Letzte Woche erschien ein Artikel in der Fachpresse, nämlich der Zeitschrift für Schutzausrüstung für Polizeikräfte, in dem die neue Dienstwaffe für die bayerische Polizei vorgestellt wurde. Es handelt sich dabei um das neueste Modell der Policepart KG, das in diesem Artikel erstmalig gezeigt wurde. Auch wenn sich die Pistole technisch von unserem neuen Modell, das wir in 2 Monaten erstmals der Öffentlichkeit vorstellen wollen, unterscheidet, so sieht sie doch unserem in der Patentanmeldung gezeigten Modell, zumindest in der Seitenansicht, zum Verwechseln ähnlich. In **Anlage 2** habe ich Ihnen ein Bild des Fachartikels, das die Seitenansicht perspektivisch zeigt, beigefügt. Wir haben intensiv recherchiert, ob unser Design bereits nach außen gedrungen ist, um festzustellen, ob die Policepart KG unser Design kopiert hat. Wir konnten jedoch keine „undichte Stelle“ bei uns finden; es handelt sich wohl um einen unglücklichen Zufall.

Wir haben in der Vergangenheit immer Designs auf unsere Modelle beim DPMA und bei der EUIPO eintragen lassen und sind mit diesen Schutzrechten schon gegen Wettbewerber vorgegangen. Die neue Pistole erweckt unserer Meinung nach einen gänzlich anderen Gesamteindruck als vorbekannte Pistolen. In **Anlage 3** habe ich Ihnen – der Vollständigkeit halber – noch ein Bild der bekannten Muster beigefügt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für mich einige Fragen:

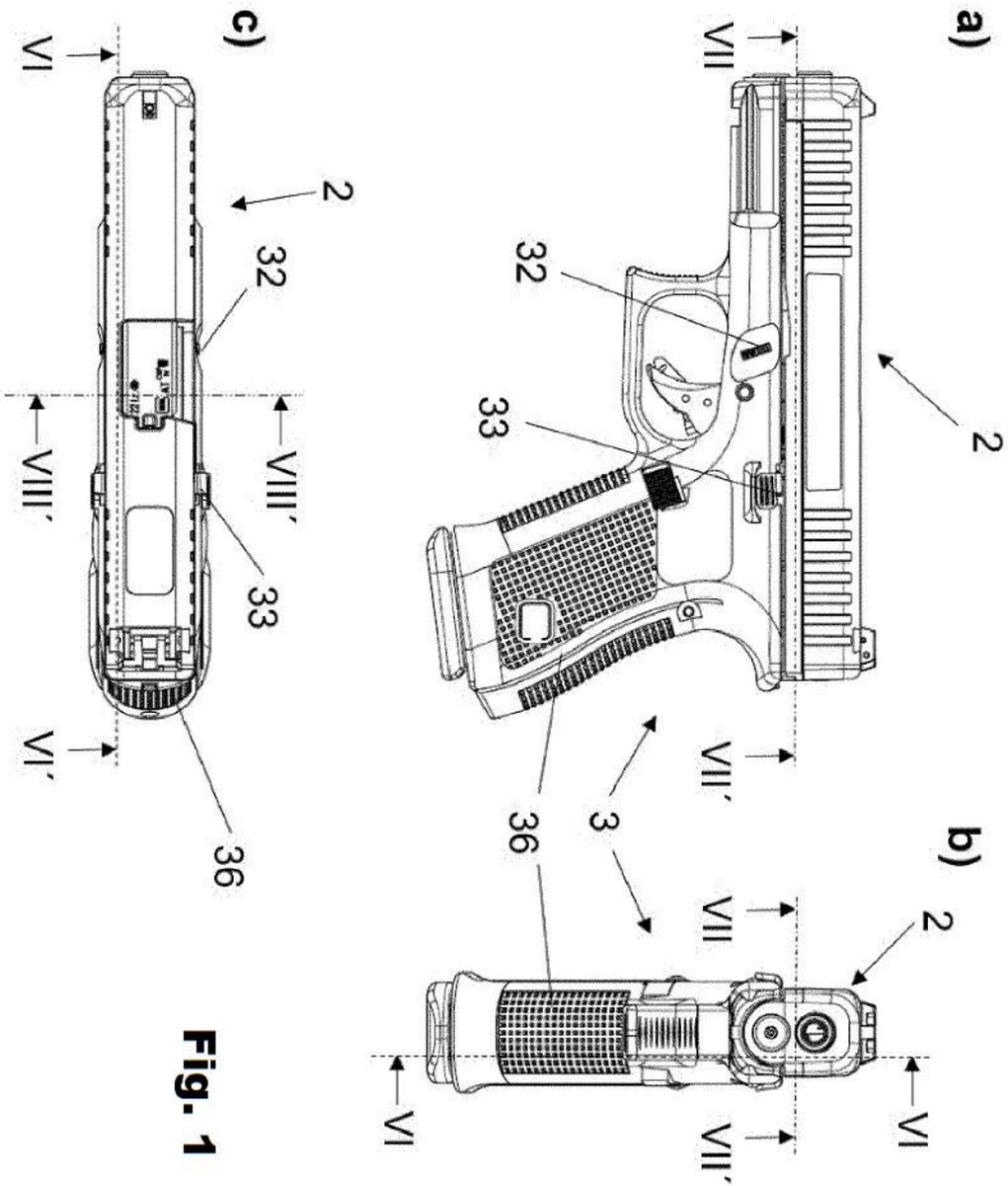
1. Hat es trotz des reich bebilderten Berichts in der Fachpresse überhaupt noch Sinn, ein Design/Geschmacksmuster anzumelden? Sie sagten einmal irgendetwas von einer Neuheitsschonfrist, wenn ich mich recht erinnere.
2. Sollten wir hier ein EU-Geschmacksmuster, ein deutsches Design oder beides eintragen lassen?
3. Wir könnten Ihnen die Bilder ab dem 25.02.2023 zur Verfügung stellen. Reicht Ihnen das?
4. Der Auftrag des Freistaats Bayern über die Lieferung der Polizei-Pistolen an die Policepart KG hat ein sehr großes Volumen. Sehen Sie hier Möglichkeiten, zumindest finanziell zu partizipieren?

Über ein kurzes Gutachten, ggf. Hilfgutachten im Hinblick auf die Fragestellungen würde ich mich freuen.

Beste Grüße,

Eugen Klingel

Anlage 1



**Fig. 1**

Anlage 2 - Bild aus Fachartikel



Anlage 3 - vorbekanntes Muster

